

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 285/2002

Sitzung vom 18. Dezember 2002

2009. Anfrage (Verletzung des Amtsgeheimnisses im Zusammenhang mit dem Fraumünster-Postraub im September 1997)

Am 23. September 2002 hat Kantonsrat Rolf Boder, Winterthur, folgende Anfrage eingereicht:

Interpellation Daniel Vischer vom 19. Oktober 1999, KR-Nr. 389/1998, RRB Nr. 2780/16.12.1998 «Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft» betreffend Informationsleck bei der Staatsanwaltschaft respektive der Polizei.

Transparenz und Offenlegung eines Ablehnungsbegehrens vom 14. Januar 2002 betreffend ausserkantonale Untersuchung im politisch hoch brisanten Fall der «Ehrverletzungsklagen» der Privatkläger Drs. Marcel Bertschi, ehemaliger I. Staatsanwalt, und Pius Schmid, amtierender II. Staatsanwalt, Prozess DE 980047, Untersuchungsrichter Dr. Kriech und Geschäft GF 010001/Z1, Vizepräsident lic. iur. F. Hürliemann, gegen die ehemalige Geschäftskontrollführerin der Staatsanwaltschaft.

Gegenstand der Klage: Die Angeklagte machte gegenüber dem «Beobachter» geltend, sie habe mit Erlaubnis von Dr. Schmid auf der ihr vorgängig durch einen Blickjournalisten zugefaxten, recht ausführlichen Namenliste die Abkürzung BetmG (Vorstrafe in Sachen Betäubungsmittelgesetz) zugefügt und diese so ergänzte Liste dem Blickjournalisten zurückgefaxt. Diese Aussage wurde von den Untersuchungsbehörden als unglaubwürdig qualifiziert, nachdem Dr. Bertschi für Dr. Schmid zuhanden der Untersuchungsbehörden ein eindeutig falsches Alibi hat abgeben lassen. Des Weiteren gab die ehemalige Angestellte bekannt, dass sie im Auftrag von Dr. Bertschi während einiger Jahre die Jahresstatistiken der Staatsanwaltschaft habe nach oben frisieren müssen, um so ein grösseres Geschäftsvolumen gegenüber der Öffentlichkeit auszuweisen.

Diverse Schreiben an Regierungsrat Dr. Notter und seine Stellungnahmen gegenüber Presse und Kantonsrat.

Nichtbekanntgabe der Hauptverhandlung im Ehrverletzungsprozess in der Sitzungsliste. Dadurch sollte die Presse und damit die Öffentlichkeit fern gehalten werden.

Am 22. April 1998 wurde die ehemalige Geschäftskontrollführerin der Staatsanwaltschaft ohne Geständnis mit einem Strafbefehl aus dem Prozess «Amtsgeheimnisverletzung» gekippt, im Prozess verblieb der

mit angeklagte Blickjournalist. Nachdem Bezirksanwalt Jäger aktenkundig Anklage gefordert hatte, bleibt die Frage, wer ein Interesse daran haben konnte, das Auftreten der Angeklagten vor Gericht und damit vor der Öffentlichkeit zu verhindern.

Der Strafbefehl wurde ihr von ihrem damaligen Anwalt, Dr. Sigi Feigel, erst Tage nach Ablauf der Rekursfrist zusammen mit der Mandatsniederlegung zugestellt, wodurch der Strafbefehl gegen den Willen der Angeklagten Rechtsgültigkeit erlangte.

Auch im Fall Ehrverletzung versuchten die Privatkläger Drs. Bertschi und Schmid mehrmals, die Angeklagte zu einer recht einseitigen «Vereinbarung» zu bringen um damit vermutlich eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu vermeiden. Die Hauptverhandlung im Ehrverletzungsprozess wurde in unzulässiger Weise dann einfach der Presse nicht bekannt gegeben. Die Vertretung der Angeklagten informierte die Presse.

Daniel Vischer (Grüne) und 20 Ratskolleginnen und -kollegen stellten in ihrer Interpellation vom 19. Oktober 1999 dem Regierungsrat brisante Fragen. Thema: Der «Amtsgeheimniskrimi» (Fraumünster-Postraub 1997) in der Zürcher Justiz (Beobachter Nr. 10/98). Es sei unklar, schreibt Vischer, ob die wegen Amtsgeheimnisverletzung gebüsste Ex-Mitarbeiterin aus eigenem Antrieb oder auf Befehl eines Vorgesetzten gehandelt habe, als sie die vorgängig zugefaxte Namenliste ergänzte und an den Blickjournalisten zurückfaxte. Zudem stelle sich die Frage, ob ein Blickjournalist über längere Zeit von Seiten der Staatsanwaltschaft und/oder von Polizeistellen Daten und Angaben erhielt, die ihm nicht zustanden. Vischer wollte wissen, ob die Regierung diese Vorwürfe abgeklärt habe. In seiner Interpellation stellte Vischer allerdings die tatsachenwidrige Behauptung auf, die Angaben der Angestellten seien veröffentlicht worden, was nie der Fall war. Aus unerfindlichen Gründen erklärte Vischer dann anlässlich der Kantonsratssitzung vom 21. Dezember 1999, als er seine Interpellation begründen sollte, «eine Diskussion an dieser Stelle (Kantonsrat) als nicht für sinnvoll».

Mit einem gut begründeten und dokumentierten Ablehnungsbegehren vom 14. Januar 2002 forderte die Verteidigung der Beklagten, den Ehrverletzungsfall ausserkantonale zu behandeln, da Befangenheit der Gerichtsorgane auf Grund verschiedener Vorkommnisse offensichtlich war.

So blieb das Vernichten von Beweismitteln durch den damals noch amtierenden I. Staatsanwalt ungeahndet; ebenso wurde eine von der Beklagten vermutete Fälschung von Beweismitteln respektive Einbringen von Gerichtsprotokollen durch den Anwalt der beiden Privatkläger Drs. Bertschi und Schmid nicht untersucht, wobei bis jetzt nicht klar ist,

wie Rechtsanwalt Reber an diese Protokolle gelangte; Nichteinholen von prozesswichtigen Beweismitteln durch Untersuchungsrichter Dr. Kriech; Abwürgen nach jahrelanger Verzögerung einer EDV-Expertise auf der Direktion der Justiz und des Innern, obwohl die von der Direktion der Justiz und des Innern dafür geforderten Fr. 10000 durch die Angeklagte fristgerecht bezahlt wurden; Nichtzulassen von in einem Indizienprozess wichtigen Fragen. Das und vieles mehr liess die Beklagte darauf schliessen, dass nicht nur die beiden Staatsanwälte Drs. Bertschi und Schmid, sondern auch die Justizorgane des Kantons Zürich ein Interesse daran hatten, die Beklagte als schuldig hinzustellen, oder, falls das trotz allem nicht möglich sein sollte, den Fall zumindest verjähren zu lassen. Was am 22. Januar 2002, am Tag der Hauptverhandlung, die allerdings ohne Ergebnis blieb, der Fall war. Einen Entscheid traf Vizepräsident lic. iur. F. Hürlimann bis heute nicht.

Dass das Ablehnungsbegehren von der Geschäftsleitung des Kantonsrates, unter Leitung von SP-Kantonsratspräsident M. Bornhauser, ohne Aktenbeizug abgelehnt wurde und damit zum zweiten Mal eine offene Diskussion im Rat verhindert wurde, lässt ebenfalls die Vermutung zu, dass dieser politische und juristische Skandal tatsächlich nicht an die Öffentlichkeit gelangen durfte.

Dass, auch auf Grund der Ablehnung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates (GL), und trotz aller offen liegenden fragwürdigen Untersuchungsmethoden auch die Aufsichtskommission des Obergerichtes Zürich (OGZ) das Begehren ablehnte, macht die ganze Angelegenheit nicht weniger skandalträchtig.

Aus obigen Gründen stelle ich folgende Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass auf dem Fax, der die Untersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen die Angeklagte in Gang gebracht haben soll, und den der Blickjournalist einem Fahnder der Stadtpolizei auf einem abgelegenen Parkplatz gezeigt haben will, gemäss Aussagen dieses Fahnders «auf der obersten Linie, auf welcher jeweils der Faxabsender zu sehen ist», eine Nummer stand, die mit 247 begann? Also eine Nummer der Kantonspolizei und nicht die Nummer der Staatsanwaltschaft, die mit 259 begann. Der damals noch amtierende I. Staatsanwalt Dr. Bertschi wurde schriftlich durch Bezirksanwalt Jäger auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Ist dem Regierungsrat bekannt, was Dr. Bertschi diesbezüglich vorkehrte?
2. Nach den Informanten befragt, soll der Journalist dem Fahnder geantwortet haben, «es seien hohe Tiere auch aus der Justiz darunter». Wurde auf Grund dieser Aussage des Fahnders eine offizielle Untersuchung betreffend Informationsleck innerhalb der Zürcher Justiz

respektive der Kantonspolizei angeordnet respektive durchgeführt?
Wenn ja, wo sind die Resultate einzusehen? Wenn nein, warum nicht?

3. Warum wurde die tatsachenwidrige Aussage von Regierungsrat Dr. Notter gegenüber Kantonsrat und Presse, die Angestellte sei auf Grund ihres Geständnisses mit einem Strafbefehl verurteilt worden, sowie die Aussage von Kantonsrat Vischer betreffend Veröffentlichung, wie mehrmals von der Verteidigung der Angeklagten verlangt, nie revidiert? Eines dieser Schreiben erhielt Dr. Notter acht Tage vor der Kantonsratssitzung, anlässlich deren Vischer seine Interpellation hätte begründen sollen.
4. Wäre es nicht opportun gewesen, wenn die Geschäftsleitung des Kantonsrates (GL) betreffend das Ablehnungsbegehren im Ehrverletzungsprozess schon auf «Ablehnung» plädiert, den Fall dem Gesamtkantonsrat zur Diskussion vorzulegen? Immerhin wurde damit nun schon zum zweiten Mal eine offene Diskussion über diesen Fall im Kantonsrat verhindert.
5. Wird es vom Regierungsrat gebilligt, dass die GL in diesem politisch und juristisch hoch brisanten Fall den Entscheid ohne Aktenbeizug beurteilt hat? Auf Grund welcher Unterlagen erfolgte der Beschluss der GL, wenn nicht auf Grund der Akten?
6. Wie steht der Regierungsrat dem amtierenden, vom V. zum II. Staatsanwalt beförderten Dr. Schmid gegenüber, der immerhin in einer Strafsache über Monate ein falsches Alibi gelten liess und damit eine korrekte Verteidigung einer Angeklagten verunmöglichte? Erst durch die Recherchen eines Journalisten wurde das falsche Alibi offen gelegt. Und wie steht der Regierungsrat demselben Staatsanwalt gegenüber, dessen zweites Alibi für denselben Zeitraum zumindest fragwürdig ist, denn allein, so die Bestätigung des Gerichtswuibels, bleibt auch ein Staatsanwalt nicht bei offen liegenden Akten der Gegenseite in einem Gerichtssaal zurück, wie von Dr. Schmid als zweites Alibi vorgebracht.
7. Nicht nur im Pressebericht vom 13. Mai 1998 hat der Regierungsrat versichert, dass er die Vorwürfe betreffend Statistikmanipulationen (Frisierungen) gründlich habe abklären lassen, Regierungsrat Dr. Notter bestätigte schriftlich, persönlich Abklärungen angeordnet zu haben. Diesbezüglich wurden im Prozess aktenkundig widersprüchliche Aussagen gemacht. Der Generalsekretär der Direktion der Justiz und des Innern informierte, dass nichts Schriftliches existiere über die Untersuchungen. Trotzdem wurde ein E-Mail vorgelegt, das aber bezüglich der vorgenommenen Manipulationen (Umbuchungen und nicht Löschungen) nicht beweismässig ist. Einmal

wurde von einer, dann von zwei, dann von mehreren Untersuchungen gesprochen. Auch wer von drei in Frage kommenden Personen diese Untersuchungen vorgenommen hat, weiss niemand. Regierungsrat Dr. Notter hätte als Auftraggeber sicher nähere Auskünfte geben können. Doch verwies er in einem Schreiben auf unbekannte Untergebene, die die Abklärungen getroffen hätten. Untersuchungsrichter Dr. Kriech verweigerte darauf, Regierungsrat Dr. Notter als Zeugen aufzubieten, wie von der Angeklagten verlangt. Ist der Regierungsrat bereit, zu Gunsten der Wahrheitsfindung gründliche Abklärungen zu treffen im Beisein eines unabhängigen Experten, ob diese Untersuchungen überhaupt einmal durchgeführt wurden? Und wenn ja, auch die Frage zu klären, wer diese Abklärungen damals durchgeführt hat und warum in dieser hoch brisanten Angelegenheit das Ergebnis nicht schriftlich festgehalten wurde, obwohl das Ergebnis dieser Untersuchungen für den Prozess von enormer Bedeutung war. Wurde nie eine Untersuchung durchgeführt, welche Folgen trägt die Direktion der Justiz und des Innern? Wann werden endlich die Fr. 10000 samt Zins der Angeklagten zurückgegeben?

8. Am 22. Mai 2000 meldete ein Informatiker aus der Direktion der Justiz und des Innern Untersuchungsrichter Dr. Kriech, dass er bei Stichproben über das ganze Jahr verteilt 2–3 Umbuchungen von Eingangsdaten gefunden habe. Eine genaue Prüfung sei nicht aufwendig und mit keinen Kosten verbunden. Die Umbuchungen fanden aber jeweils nur im Januar während 3–4 Tagen statt. Dass trotzdem schon bei Stichproben über 12 Monate verteilt 2–3 Umbuchungen gefunden wurden, hätte Anlass sein müssen, diese kostenlose und nicht aufwendige Untersuchung in Auftrag zu geben. Eine Nachkontrolle der Statistik aber, so derselbe Angestellte, koste ohne weiteres Fr. 10000. Trotzdem dieser Informatiker von der Wichtigkeit dieser Entdeckung wissen musste, war er doch selber als Zeuge geladen, habe er, so seine aktenkundige Aussage, der Direktion der Justiz und des Innern nichts davon gesagt. Ob Dr. Kriech die Direktion der Justiz und des Innern informierte, ist nicht bekannt. Jedenfalls anberaumt hat Dr. Kriech diese kostenlose Untersuchung nicht, sondern von der Angeklagten mit Verfügung vom 23. Mai 2000 die Fr. 10000 für die Aufwendungen der Direktion der Justiz und des Innern verlangt, mit dem Hinweis, dass bei Säumnis die Beweisabnahme zum Nachteil der Angeklagten unterbleibe. Wie stellt sich der Regierungsrat zu derartigen Untersuchungsmethoden?
9. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass der Privatkläger Dr. Bertschi in seiner Eigenschaft als amtierender I. Staatsanwalt während des laufenden Prozesses Untergebene mit der Vernichtung

von Beweismitteln beauftragt hat? Diese Tatsache aber über Jahre verschwiegen, obwohl von der Angeklagten exakt diese Beweismittel wiederholt eingefordert wurden? Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass diesbezüglich eine Strafanzeige gegen Dr. Bertschi bei der Bezirksanwaltschaft C-1 vorliegt?

10. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass auch Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdacht auf Urkundenfälschung, Urkundenfälschung im Amt, Verdacht auf Amtsmissbrauch usw. eingegeben wurde? Ist der Regierungsrat bereit, die in dieser Klage genannten Verdächtigen bis zur Abklärung der Strafsache freizustellen?
11. Was gedenkt der Gesamtregierungsrat vorzukehren, um künftig derartige Vorfälle innerhalb des Kantons Zürich frühzeitig zu unterbinden oder gar nicht entstehen zu lassen?
12. Wie steht der Gesamtregierungsrat dazu, dass sowohl Regierungsrat Dr. Notter wie die Justizkommission frühzeitig und umfassend über diesen Skandal informiert wurden, aber nichts unternahmen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

bes chliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rolf Boder, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Vorauszuschicken ist, dass die Anfrage unbewiesene Behauptungen enthält, die zumindest zum Teil geeignet sind den Tatbestand der Ehrverletzung in objektiver Hinsicht zu erfüllen. Sie bewegt sich damit an der Grenze dessen, was zu beantworten ist.

Kern der Anfrage bildet der rechtskräftige Strafbefehl gegen Frau X. vom 22. April 1998, womit diese wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit einer Busse von Fr. 500 bestraft wurde. Ein Strafbefehl setzt gemäss § 317 StGB ein Geständnis voraus. Frau X., damals bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, sandte einen Fax mit vertraulichen Daten an einen Journalisten. Verfolgbare Hinweise auf ein zusätzliches «Informationsleck» innerhalb der Zürcher Justiz ergaben sich in diesem Strafverfahren offenbar nicht. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich jegliche Weiterungen, und es besteht auch kein Anlass, Aussagen zu korrigieren, die auf den erwähnten Strafbefehl Bezug nahmen.

Mit Bezug auf das angeblich falsche Alibi von Staatsanwalt Dr. P. Schmid ist lediglich darauf zu verweisen, dass dieser am fraglichen Tag nachgewiesenermassen an einer Verhandlung des Geschworenengerichts teilnahm. Frau X. hat weder während der internen Untersuchung in der Staatsanwaltschaft noch während der gegen sie wegen Amtsgeheimnisverletzung geführten Strafuntersuchung je behauptet, sie sei von Staatsanwalt Schmid zur Mitteilung an den Journalisten ermächtigt worden. Diese erst später in der Presse erhobene Behauptung ist damit

unglaublich. Ein von Frau X. betreffend Urkundenfälschung, versuchten Prozessbetrug und Amtsmissbrauch angestrebtes Verfahren gegen die Staatsanwälte Dres. Schmid und Bertschi wurde von den Untersuchungsbehörden denn auch folgerichtig nicht an die Hand genommen.

Die Staatsanwaltschaft hat während eines Jahres einen Geschäftseingang von rund 600 Geschäften. Die von Frau X. behaupteten, vereinzelt Manipulationen Anfang Jahr weisen im Verhältnis zum gesamten Geschäftsumfang ein derart geringes Mass auf, dass sie schon allein deshalb nicht wesentlich sein können. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Staatsanwaltschaft den Aufwand einer Statistikverfälschung betreiben sollte. Eine manuelle Überprüfung der Jobprotokolleinträge der Jahre 1993–1998 im EDV-System in der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft ergab sodann keine Auffälligkeiten. Die anlässlich dieser internen Untersuchung festgestellten Umbuchungen sind im Rahmen des Abgleichens der Pendenz- und Geschäftserledigungsstatistik nicht aussergewöhnlich und zudem derart unbedeutend, dass weitere Abklärungen nicht angebracht sind. Umbuchungen können sich zur Bereinigung von Fehlern aufdrängen – auch bei einem völlig korrekten Umgang mit der Statistik. Eine von Frau X. in dieser Sache gegen Staatsanwalt Dr. Bertschi und allfällige Mitbeteiligte angestrebte Strafuntersuchung wurde, da es an einem Anfangsverdacht fehlte, nicht an die Hand genommen. Der in der Anfrage erhobene Vorwurf der Vernichtung von Beweismitteln (print-screens von den Umbuchungen) ist folglich keineswegs bewiesen, wie dies in der Anfrage unterstellt wird. Angesichts dieser Sachlage besteht auch kein Handlungsbedarf gegenüber den weiteren in der Strafanzeige Genannten. Im Übrigen kann Frau X. ihre Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wahren (die Nihanhandnahmeverfügungen sind noch nicht rechtskräftig).

Es ist nicht Sache des Regierungsrates, die Untersuchungshandlungen der Gerichte zu kommentieren. Ferner ist darauf zu verweisen, dass das zuständige Gericht über die Herausgabe von geleisteten Kautionen zu entscheiden hat.

Soweit die Anfrage das Verhalten der Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie die Aussagen von Kantonsrat Vischer anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache des Regierungsrates ist, zu Entscheidungen des Kantonsrates und seiner Organe sowie zu Aussagen einzelner Kantonsräte Stellung zu nehmen.

Handlungsbedarf besteht somit nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi